



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang

Potsdam, den 1. April 2026

Nummer 12

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Außerkräftreten von Vorschriften	347
Landesamt für Umwelt	
Vorbescheid zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf	347
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf	348
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 01979 Lauchhammer Gemarkung Kostebrau	349
Genehmigung zum Vorhaben Repowering von fünf Windkraftanlagen am Standort 15910 Bersteland (WEP Duben West Bersteland)	350
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage durch vollständigen Austausch am Standort 15926 Luckau OT Kaden (Repoweringprojekt Duben West Luckau)	352
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt	353
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16866 Gumtow	354
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ OT Frehne	355
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Außerkräftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg	356

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	357
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	357
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	360

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Außerkrafttreten von Vorschriften

Erlass der Staatskanzlei
Vom 16. März 2026

Folgende Vorschriften treten am Tag nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft:

1. Entscheidung zum Übergang von Einrichtungen nach Artikel 13 bzw. 14 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag (ABl. Sonderdruck Nr. 1/90 vom 15. Oktober 1990 S. 2)
2. Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 2. November 1990 (ABl. Sonderdruck Nr. 2/90)
3. Bestimmung der Stiftungsbehörde vom 18. Juni 1991 (ABl. S. 334)
4. Ämter für Immissionsschutz vom 8. Oktober 1991 (ABl. 1992 S. 154)
5. Grundsätze über die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Herrn Bundespräsidenten vom 5. Juli 1995 (ABl. 1996 S. 298)
6. Oderflut-Medaille aus Anlass des Hochwassers an der Oder im Sommer 1997 vom 15. August 1997 (ABl. S. 703)
7. Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Elbeflut-Medaille 2002 vom 28. November 2002 (ABl. S. 1138)
8. Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Einsatzmedaille „Hochwasser 2013“ vom 21. November 2013 (ABl. S. 3035)

Vorbescheid zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. März 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf dem Grundstück in 14913 Niedergörsdorf, Gemarkung Malterhausen, Flur 6, Flurstück 82 sowie Gemarkung Danna, Flur 3, Flurstücke 4/10 und 4/11 erteilt.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird der Vorbescheid für das unter II. näher bezeichnete Vorhaben auf dem Grundstück

in 14913 Niedergörsdorf,
Gemarkung Malterhausen, Flur 6, Flurstück 82

sowie

Gemarkung Danna, Flur 3, Flurstücke 4/10 und 4/11

über die folgende Genehmigungsvoraussetzung erteilt:

Feststellung 1

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen ist an den o. g. Standorten gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und unter Berücksichtigung der Belange der gemeindlichen Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig. (Über weitere potenziell entgegenstehende Belange wird mit diesem Vorbescheid nicht entschieden.)

Feststellung 2

Dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen stehen an den o. g. Standorten Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegen.

Der Vorbescheid bezieht sich auf den unter den Ziffern II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Antragsgegenstand und ergeht unter den unter Ziffer IV. genannten Voraussetzungen und Vorbehalten.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.“

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wurde unter den im Vorbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Vorbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. April 2026 bis einschließlich 15. April 2026**

auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. März 2026

Der Firma UGE Ihlow Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen, wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 3, Flurstück 71 eine Windenergieanlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma UGE Ihlow Eins GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen wird die*

Änderungsgenehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf,

*Gemarkung Waltersdorf,
Flur 3, Flurstück 71*

in dem unter den Ziffern II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. *Dieser Bescheid gilt nur im Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 50.033.00/22/1.6.2V/T12 vom 14. März 2024.*
3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1

der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den in der Änderungsgenehmigung aufgeführten Voraussetzungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. April 2026 bis einschließlich 15. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 01979 Lauchhammer Gemarkung Kostebrau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. März 2026

Der Firma enercity Windpark Lauchhammer GmbH & Co. KG, Nessestraße 24 in 26789 Leer, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Kostebrau, Flur 1, Flurstücke 123 und 137, Flur 2, Flurstück 16 und Flur 3, Flurstücke 480 und 521 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma enercity Windpark Lauchhammer GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Nessestraße 24 in 26789 Leer wird die Genehmigung erteilt, sieben Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150, 4,2 MW STE auf den Grundstücken in*

*01979 Lauchhammer,
Gemarkung Kostebrau,
Flur 1, Flurstücke 123 und 137,
Flur 2, Flurstück 16,
Flur 3, Flurstücke 480 und 521*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),*
- *die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), im unter II. näher beschriebenen Umfang.*

3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. April 2026 bis einschließlich 15. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Repowering von fünf Windkraftanlagen am Standort 15910 Bersteland (WEP Duben West Bersteland)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. März 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15910 Bersteland, Gemarkung Niewitz, Flur 3, Flurstücke 32, 92, 37/2, 55, 42 fünf Windkraftanlagen (WKA) durch Rückbau von sechs Bestandsanlagen zu modernisieren (Repowering).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, fünf Windkraftanlagen (WKA) durch Rückbau von sechs Be-

standsanlagen zu modernisieren (Repowering). Die fünf neuen WKA vom Typ Siemens SG170-7.0 (Tabelle 1) sind auf den Grundstücken in 15910 Bersteland, Gemarkung Niewitz, Flur 3, Flurstücke 32, 92, 37/2, 55, 42 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der sechs Bestands-WKA vom Typ REpower MD 77.2 (Tabelle 2) gemäß Nebenbestimmung IV/1.7 zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für Teile der Zuwegung.
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom 2. April 2026 bis einschließlich 15. April 2026

auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung zum Vorhaben
wesentliche Änderung einer Windkraftanlage
durch vollständigen Austausch
am Standort 15926 Luckau OT Kaden
(Repoweringprojekt Duben West Luckau)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. März 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15926 Luckau OT Kaden, Gemarkung Kaden, Flur 1, Flurstück 153 eine Windkraftanlage (WKA) durch vollständigen Austausch zu modernisieren (Repowering).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) durch vollständigen Austausch zu modernisieren (Repowering). Die neue WKA vom Typ Siemens SG170-7.0 (Tabelle 1) ist auf dem Grundstück in 15926 Luckau OT Kaden, Gemarkung Kaden, Flur 1, Flurstück 153 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der Bestands-WKA vom Typ Repower MD 77.2 (Tabelle 2) gemäß Nebenbestimmung IV.1.7 zu betreiben.*
2. *Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und*
 - *die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Herstellung eines Teils der Zuwegung über 852 m².*
3. *Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.*
4. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*
5. *Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung von Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. April 2026 bis einschließlich 15. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung zum Vorhaben
wesentliche Änderung einer Anlage
zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten
für die Photovoltaikindustrie
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. März 2026

Der Firma 5N PV GmbH, Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 104 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 29 und Flur 29, Flurstück 20 eine Anlage zur Herstellung von hochreinen Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie wesentlich zu ändern (Az.: G13225).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma 5N PV GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt wird die*

Genehmigung

nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, eine Anlage zur Herstellung von hochreinen Produkten für die Photovoltaikindustrie auf dem Grundstück in

*15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 104,
Gemarkung Eisenhüttenstadt,
Flur 28, Flurstück 29 und
Flur 29, Flurstück 20*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die geänderte Anlage unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. April 2026 bis einschließlich 15. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16866 Gumtow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. März 2026

Der Firma ENP Energieplan GmbH, Alt-Moabit 130 in 10557 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück am Standort 16866 Gumtow in der Gemarkung Vehlin, Flur 3, Flurstück 80 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma ENP Energieplan GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Alt-Moabit 130 in 10557 Berlin, wird die*

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage auf dem Grundstück am Standort 16866 Gumtow in der:

Gemarkung: Vehlin

Flur: 3

Flurstück: 80

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:*
 - *Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 der BbgBO zu den erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche des Rotors bzw. einen Radius von 68,15 m),*
 - *die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG)*
3. *Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. April 2026 bis einschließlich 15. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ OT Frehne

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. März 2026

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstücke 3 und 93 zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt (im Folgenden: Antragstellerin) wird die*

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken

*16945 Frehne,
Kreisstraße K7021,
Gemarkung: Frehne,
WEA 1: Flur 3, Flurstück 3
WEA 2: Flur 3, Flurstück 93*

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten In-

halts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)*
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)*
- *die Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 24 Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. April 2026 bis einschließlich 15. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit

einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 20. November 2025

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 20. November 2025 in Frankfurt (Oder) beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

- „Elektromagnetische Felder“ (UVV 16)

wird mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Herr Dr. Matthias Forche

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

- „Elektromagnetische Felder“ (UVV 16)

wird genehmigt.

Potsdam, den 4. März 2026
Az.: 07-15-3004/2018-004/011

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Andrea Martin

(Siegel)

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Nicolas Wittmann**, tätig beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Dienstaussweis-Nr. **209229**, ausgestellt durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg am 21.01.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Juliane Wegener**, Dienstaussweisnummer

100503, Kartennummer 09401, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Marcel Guleiof**, Dienstaussweisnummer **111600**, Kartennummer 11788, Farbe blau, ausgestellt am 01.06.2025 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit circa 58 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sucht für die aktive Gestaltung ihrer weiteren Entwicklung als Oberzentrum eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und teamfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Verwaltung im Sinne eines modernen Dienstleistungsunternehmens bürgernah und zukunftsorientiert zu gestalten. Die Geburtsstadt des weltbekannten Dramatikers Heinrich von Kleist beheimatet die Europa-Universität Viadrina sowie das international anerkannte Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt. Für die Nutzung der besonderen Möglichkeiten und Potenziale der Stadt werden hohe überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfreude, Verantwortungs- und Kostenbewusstsein.

Folgende Position ist ab dem **26. November 2026** zu besetzen:

Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter (m/w/d) (Bürgermeisterin/Bürgermeister)

Zum vorgesehenen Geschäftsbereich gehören: Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sowie Kultur mit den Ämtern: Amt für Ordnung und Sicherheit, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen sowie Gesundheitsamt. Es ist vorgesehen, dass die Erste Beigeordnete beziehungsweise der Erste Beigeordnete auch den Kulturbereich mitverantwortet, der in Form des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) und der Sonderorganisationseinheit Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt organisiert ist. Eine spätere Änderung der Geschäftsverteilung in der Gesamtverwaltung bleibt vorbehalten. Gesucht wird eine zielstrebige und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt verfügt oder eine den vorgenannten Be-

fähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt sowie über:

- Kompetenzen für eine Führungsposition in der öffentlichen Verwaltung aufgrund mehrjähriger (mindestens drei Jahre) dementsprechender Tätigkeit,
- ausgeprägte kommunikative und strategisch konzeptionelle Fähigkeiten,
- Kenntnisse der kommunalen Entscheidungsstrukturen,
- ein hohes Maß an Engagement für die Stadt und einen hohen Identifikationsgrad mit der Stadt

verfügt.

Von Vorteil sind Kenntnisse der polnischen Sprache für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Fließende Englischkenntnisse werden erwartet.

Ziel und Aufgabe der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) ist es, für die Einwohnenden schnell, serviceorientiert und aufgeschlossen zu agieren. Die Verwaltung hat damit einen wichtigen Anteil an der Gestaltung des Lebensumfeldes und der Zukunftschancen der Einwohnenden.

Wir bieten Ihnen die Chance, die Stadtentwicklung und eine bürgerorientierte Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, den Beschäftigten und den politischen Gremien aktiv mitzugestalten.

In dieser Position sind die Interessen der Stadt Frankfurt (Oder) nach innen und nach außen wahrzunehmen. Dazu zählt unter anderem die Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen, wie der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, sowie die Vertretung der Stadt Frankfurt (Oder) zum Beispiel

auf Bundes- oder Landesebene und in städtischen Mitgliedschaften von Verbänden.

Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete wird für die Dauer von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete ist gleichzeitig allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin oder Bürgermeister“. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B3. Es besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen und auch von Schwerbehinderten.

Es ist wünschenswert, dass der Hauptwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) genommen wird. Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen insbesondere Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen und ein Führungszeugnis sind im verschlossenen Umschlag bis zum 22. April 2026 bei der

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Zentrale Dienstleistungen
„Bewerbung Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

oder per E-Mail an Karriere@frankfurt-oder.de

einzureichen.

Des Weiteren wird auf die Information für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zur Datenverarbeitung im Bewerbungsprozess verwiesen, die als Dokument auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) (www.frankfurt-oder.de) unter der Rubrik: „Karriere“ hinterlegt ist.

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit circa 58 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sucht für die aktive Gestaltung ihrer weiteren Entwicklung als Oberzentrum eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und teamfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Verwaltung im Sinne eines modernen Dienstleistungsunternehmens bürgernah und zukunftsorientiert zu gestalten. Die Geburtsstadt des weltbekannten Dramatikers Heinrich von Kleist beheimatet die Europa-Universität Viadrina sowie das international anerkannte Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt. Für die Nutzung der besonderen Möglichkeiten und Potenziale der Stadt werden hohe überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfreude, Verantwortungs- und Kostenbewusstsein erwartet.

Folgende Position ist ab dem **30. September 2026** zu besetzen:

Beigeordnete/Beigeordneter (m/w/d)

Zum vorgesehenen Geschäftsbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport gehören: Amt für Jugend und Soziales, Sport- und Schulverwaltungsamt sowie der Sporteigenbetrieb.

Eine spätere Änderung der Geschäftsverteilung in der Gesamtverwaltung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine zielstrebige und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium auf Masterniveau in einem für den Geschäftsbereich relevanten Studienfach oder über die Laufbahnbefähigung in einer geeigneten Fachrichtung für den höheren Dienst sowie über:

- Kompetenzen für eine Führungsposition in der öffentlichen Verwaltung aufgrund mehrjähriger (mindestens drei Jahre) dementsprechender Tätigkeit,
- ausgeprägte kommunikative und strategisch-konzeptionelle Fähigkeiten,
- Kenntnisse der kommunalen Entscheidungsstrukturen,
- ein hohes Maß an Engagement für die Stadt und einen hohen Identifikationsgrad mit der Stadt

verfügt.

Von Vorteil sind Kenntnisse der polnischen Sprache für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Fließende Englischkenntnisse werden erwartet.

Ziel und Aufgabe der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) ist es, für die Einwohnenden schnell, serviceorientiert und aufgeschlossen zu agieren. Die Verwaltung hat damit einen wichtigen Anteil an der Gestaltung des Lebensumfeldes und der Zukunftschancen der Einwohnenden.

Wir bieten Ihnen die Chance, die Stadtentwicklung und eine bürgerorientierte Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, den Beschäftigten und den politischen Gremien aktiv mitzugestalten.

In dieser Position sind die Interessen der Stadt Frankfurt (Oder) nach innen und nach außen wahrzunehmen. Dazu zählt unter anderem die Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen, wie der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, sowie die Vertretung der Stadt Frankfurt (Oder) zum Beispiel auf Bundes- oder Landesebene und in städtischen Mitgliedschaften von Verbänden.

Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B2. Es besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen und auch von Schwerbehinderten.

Es ist wünschenswert, dass der Hauptwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) genommen wird. Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen insbesondere Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen

renzen und ein Führungszeugnis sind im verschlossenen Umschlag bis zum 22. April 2026 bei der

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Zentrale Dienstleistungen
 „Bewerbung Beigeordnete/Beigeordnete“
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

oder per E-Mail an Karriere@frankfurt-oder.de

einzureichen.

Des Weiteren wird auf die Information für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zur Datenverarbeitung im Bewerbungsprozess verwiesen, die als Dokument auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) (www.frankfurt-oder.de) unter der Rubrik: „Karriere“ hinterlegt ist.

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit circa 58 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sucht für die aktive Gestaltung ihrer weiteren Entwicklung als Oberzentrum eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und teamfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Verwaltung im Sinne eines modernen Dienstleistungsunternehmens bürgernah und zukunftsorientiert zu gestalten. Die Geburtsstadt des weltbekannten Dramatikers Heinrich von Kleist beheimatet die Europa-Universität Viadrina sowie das international anerkannte Brandenburgische Staatstheater Frankfurt. Für die Nutzung der besonderen Möglichkeiten und Potenziale der Stadt werden hohe überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfreude, Verantwortungs- und Kostenbewusstsein erwartet.

Folgende Position ist ab dem **30. September 2026** zu besetzen:

Dezernentin/Dezernent (m/w/d)

Zum vorgesehenen Geschäftsbereich gehören die zentrale Verwaltung mit den Organisationseinheiten: Amt für Zentrale Dienstleistungen (insbesondere mit der Personalverwaltung, Facilitymanagement Verwaltungsgebäude, Post- und Fahrdienstleistungen, IT-Dienstleistungen und Ähnliches), Stadtarchiv, Amt für Finanzmanagement sowie die Beteiligungssteuerung. Es ist angedacht, die Funktion der Kämmerin beziehungsweise des Kämmerers und der Kassenaufsicht der Dezernentin oder dem Dezernenten zu übertragen.

Eine spätere Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der Gesamtverwaltung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine zielstrebige und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium auf Masterniveau in einem für den Geschäftsbereich relevanten Studienfach oder über die Laufbahnbefähigung in einer geeigneten Fachrichtung für den höheren Dienst sowie über:

- hinreichende Kenntnisse zum und ausreichende praktische Erfahrungen mit dem kommunalen Haushaltsrecht,
- Kompetenzen für eine Führungsposition in der öffentlichen Verwaltung - vorzugsweise im Gebiet der Finanzen und/

- oder der Personalverwaltung - aufgrund mehrjähriger (mindestens drei Jahre) dementsprechender Tätigkeit,
- ausgeprägte kommunikative und strategisch-konzeptionelle Fähigkeiten,
- Kenntnisse der kommunalen Entscheidungsstrukturen,
- ein hohes Maß an Engagement für die Stadt und einen hohen Identifikationsgrad mit der Stadt

verfügt.

Von Vorteil sind Kenntnisse der polnischen Sprache für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Fließende Englischkenntnisse werden erwartet.

Ziel und Aufgabe der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) ist es, für die Einwohnenden schnell, serviceorientiert und aufgeschlossen zu agieren. Die Verwaltung hat damit einen wichtigen Anteil an der Gestaltung des Lebensumfeldes und der Zukunftschancen der Einwohnenden.

Wir bieten Ihnen die Chance, die Stadtentwicklung und eine bürgerorientierte Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, den Beschäftigten und den politischen Gremien aktiv mitzugestalten.

In dieser Position sind die Interessen der Stadt Frankfurt (Oder) nach innen und nach außen wahrzunehmen. Dazu zählt unter anderem die Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen, wie der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, sowie die Vertretung der Stadt Frankfurt (Oder) zum Beispiel auf Bundes- oder Landesebene und in städtischen Mitgliedschaften von Verbänden.

Wir bieten:

- eine attraktive tarifliche Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes in der Entgeltgruppe 15,
- zusätzlich eine betriebliche Altersversorgung, eine leistungsorientierte Bezahlung, vermögenswirksame Leistungen sowie eine Jahressonderzahlung,
- 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr sowie am 24. Dezember und 31. Dezember bezahlt frei,
- eine monatliche Bezuschussung eines Firmentickets oder Deutschlandtickets.

Es besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen und auch von Schwerbehinderten.

Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen insbesondere Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen und ein Führungszeugnis sind im verschlossenen Umschlag bis zum 22. April 2026 bei der

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Zentrale Dienstleistungen
 „Bewerbung Dezernentin/Dezernent“
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

oder per E-Mail an Karriere@frankfurt-oder.de

einzureichen.

Des Weiteren wird auf die Information für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zur Datenverarbeitung im Bewerbungsprozess verwiesen, die als Dokument auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) (www.frankfurt-oder.de) unter der Rubrik: „Karriere“ hinterlegt ist.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Alt-Meister-Werk der Kreishandwerkerschaft Potsdam e. V., Hegelallee 15, 14467 Potsdam, ist am 29. Januar 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Jörg-Michael Blum
Großbeerenstraße 132
14482 Potsdam

Klaus Reckewerth
Pestalozzistraße 16
14482 Potsdam

Der Verein Dorf Entwicklungs Verband „südliche Niederlausitz“ e. V., Muckrower Waldweg 6, 03130 Spremberg, ist am 14. November 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Henry Kubaschk
Wadelsdorfer Dorfstraße 12
03130 Spremberg

Hendrik Nadolski
Heidefrieden 9
03130 Spremberg

Eberhard Brünsch
Bergstraße 35
03130 Spremberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.